

Postgeschichte MÜNSTER



Die erste Posteinrichtung 1609

Botenordnung Münster 1627

Geschichte des Postwesens in Westfalen

Neuer Brief-Porto-Tarif für Münster 1850

Inhaltsverzeichnis

Die erste Posteinrichtung 1609	3
Westfälische Postbotenordnung 1627	5
Zur Geschichte des Postwesens in Westfalen 1902	6
Neuer Brief-Porto-Tarif für Münster und Umgegend 1850	8

Originalausgaben im Literaturbestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster
Zusammenstellung und Layout: Gerhard Weiß

41. Die erste Posteinrichtung. 1609.

Die erste Nachricht von der Einrichtung einer Postverbindung von Münster nach Köln findet sich im Rathsprötokoll vom 26. Juni 1609, wonach beschlossen wurde, daß an der Wage ein Täselein aufgehängt werden solle, ungefähr auf diese Meinung. Wer nach Köln schreiben und die Briefe dem Boten des Raths anvertrauen will, der soll dieselben jedesmal am Donnerstag Vormittag einliefern. Dem Boten ist auferlegt, den Mittwoch den ganzen Tag und den Donnerstag Morgen in der Wage zu stehen und die Briefe wahrzunehmen. Dem Boten soll von jedem Brief, so einen Bogen groß, 18 Pf., von größerem 3 Schilling bis auf Köln gegeben werden. Wenn aber Akten oder andere schwere Sachen überschickt werden sollen, darüber hat sich ein Jeder mit dem Boten nach Billigkeit zu vergleichen. Daß Senatus dem Boten etwas zulegen sollte, ist noch zur Zeit bedenklich gefallen, doch soll erst an den Postmeister nach Köln geschrieben und dessen Erklärung erfordert werden, was er nach Billigkeit zum Jahrgeld fordern wolle.

Nach und nach wurden auch für andere Städte, so nach Speier und Amsterdam Boten angestellt. Sie hatten einen Eid zu leisten, daß sie Briefe, Schriften und Geld, so ihnen vom Rathe oder von Parteien anvertraut würden, getreulich und ohne Hindernisse abliefern wollten. „Sie werden“, wie es im R. Pr. v. 25/8 1628 heißt, „der Kaufleute Boten“ stets genannt, dürfen aber das Stadtwappen ohne Konsens der Obrigkeit nicht tragen. Das Stadtwappen befand sich auf einer silbernen Botenbüchse. Christoph Tydemann, Bote für Speier, welcher Geld und Briefe nicht abgeliefert hatte, wurde, nachdem er 8 Tage im Gefängniß gesessen, im Juni 1628 dahin

begnadet, daß ihm die Botenbüchse abgenommen und er des Dienstes entsetzt werde. Zugleich wurde Lucas Gerwin, welcher mit einer von den Kramern gekauften Botenbüchse ohne Approbation des Raths nach Amsterdam gelaufen und Geld und Briefe nicht abgeliefert hatte, „obwohl Senatus Urjach hatte, ihn zu relegiren, auf Fürbitten seines Weibs und der Nachbarn dahin begnadet, daß die silberne, verguldete Büchse, so er sich gekauft gehabt, confiszirt und er des Dienstes entsetzt werde. Statt seiner wurde Gert von Damin zum Boten auf die Amsterdam'sche Reise angenommen und ihm die früher Gerwin gehörige, confiszirte silberne Büchse anvertraut gegen die Verpflichtung, dieselbe künftig, wie bei andern Botenbüchsen bräuchlich, zu restituiren. Ein salarium sollte ihm aber aus der Kammereikasse nicht gewährt werden.

Quelle:

„Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit“ von H. Offenbergl,
Neue Folge, Münster i. W. 1902

Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung

„Ordnung, wonach die Münsterische postboten
sich hinüro zu richten“

herausgegeben. Da diese nun wohl die
älteste Postbotenordnung

sein dürfte, die in

Westfalen erlassen ist,

so soll sie nachstehend wortgetreu wiedergegeben werden.
Sie lautet:

- „1. Die Boten sollen deß Donnerstags zu abendt alhin zu Münster ohnsehbar außreisen, folgenden Sontags für (vor) sieben Uhr und ehr die pforten geschlossen werden zu Cöln anlangen, Ire aufgebene schreiben im köln. Postamt, und sunste an gehörigen ortten mit fleiß einlieffern und bestellen,
2. Fürtes den negstfolgenden Montag, oder wofern die Churfl. schreiben für (vor) Dienstags nicht ankommen würden, alßdan zum lengsten selbigen Dienstags des morgens für sieben bei Sommers und für acht Uhre bei winter Zeiten auß Cöln sich auf die rüdreise widder begeben, Mittwoch zu abendt, oder zum lengsten Donnerstags mit pforten aufschließen alhin zu Münster ankommen und Ire schreiben also vort einlieffern, damit selbige bei negst auslauffender post widder beantwortet werden mögen,
3. Damit sie auch oon den streiffenden Partheien zwischen wegs desto freier sein, und unangezohten verbleiben mögen, so soll Innen ernstlich verbotten sein, sich mit keinem gelde Strahm und Kaufmanswahre, oder andere sachen, außershalb den auffcegnben schreiben, beladen zu lassen,
4. Wofern sie In über Zuversicht entweder zu Cöln oder Zwischenwegs aufgehalten, oder die rechte obbestimpte Zeitt zu halten nottregklich behindert werden, solle man Iren schlechten worthen dießfallß keinen glauben beimessen, sondern gfte botthen schuldig sein, solches der gebür zu bescheinen,
5. Da mehrgfte botthen in einem oder andern obgsu puncten saumbhafft oder ungehorsamb befunden wurden, sollen sie neben gebürlicher Bestrafung alß Wort Irer Dienstertlassung ohnsehbar gewertig sein, Wornach sie sich zu richten.

figl. Münster am 23. Aprilis Ao. 1627.“

Zur Geschichte des Postwesens in Westfalen.

Noch im vorigen Jahrhunderte gab es in Westfalen nur zwei Hauptkurse der kaiserlichen Reichspost. Die eine Linie des von Köln abgelassenen Postwagens verfolgte den Hellweg über Unna, Werl, Soest nach Baderborn und weiterhin nach Hannover und Braunschweig; die andere zweigte sich in Unna, wo ein kaiserl. Reichs-Post-Amt war, nordwärts ab und ging über Münster und Osnabrück nach Bremen, Hamburg und Lübeck. Das Herzogthum Westfalen hatte lange Zeit hindurch mit jener Hauptpost keine andere Verbindung, als durch einen Wagen, welcher zweimal in der Woche von Werl abgelassen wurde und Montags und Donnerstags früh in Arnberg eintraf, von wo er dann Dienstags und Freitags Abends zurückkehrte. Das übrige Herzogthum mußte sich mit der Post zu Arnberg durch Boten in Verbindung setzen. So hatten nach einem Berichte der kurfürstlichen Regierung zu Arnberg die Städte Medebach, Hallenberg und Winterberg „einen wöchentlichen Boten angeordnet, welcher beständig allhier (zu Arnberg) des Sonntags abends ankombt und Montags zu Mittag mit denen Werlischen Postbriefen und andern auf hiesiger Regierung oder sonst abfertigen schreiben nach hause zurückgeheth. Ingleichen hat die Statt Schmallenberg und Kloster Grasschaft, wie auch die Freiheit Meschede einen beständigen Boten anngordnet, welche ebenfals den Sonntags abends oder Montags frühe hier ankomben und mittags zurückgehen.“ Der Bote von Schmallenberg besorgte zeitweilig auch die Korrespondenzen von Attendorn und Olpe sowie überhaupt von den Ortschaften, durch welche sein Weg führte; Brilon ließ seine Sachen von Meschede holen. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts beschloß endlich auch Geseke, regelmäßig einen Boten nach Arnberg zu schicken. Nach einer Verständigung mit den zwischenliegenden Ortschaften wurden ihm jährlich pro salario ausgeworfen von der Stadt Geseke 6, vom Gericht Geseke 4, von der Stadt Rütthen 6, vom Gogericht Rütthen 4, von Kallenhardt 2, von Warstein 2, von Stadt und Gericht Hirschberg 2, endlich von Beleke und Mülheim, die ihre Sachen in Odacker einzuliefere und abzuholen hatten, 2 Th., im Ganzen also 30 Th. Außerdem sollte ihm „von denen gemeinen bürgern und gerichtsunterthanen für jeden simblen Brieff, welchen er mitnimbt oder wiederbringet, mehr nichts als einen stüber pro porto zu nehmen erlaubt sein“ Von der Regierung wurden noch folgende Punkte hinzugefügt: „1. Dan müsten gegen obigen beytrag alle Churf. S. Burgermeistere und rhat in diesen vorbeschriebenen ohrten postfrei

sein, auch was in Statt- und Ambtsfachen vorfallet, von dem Botten ohnentgeltlich mitgenohmen werden. — 2. könnten die H Contribuenten mit diesem Botten ihre schatzungen unentgeltlich abschicken und den Botten obligiren, daß er von jedem die schatzung auf einmahl nicht mitnehmen könnte, einen anderen auf seine kösten zu bestellen, welcher ihme die schatzung tragen helffe. — 3. Der Botte müste lesen und schreiben, mit hin die briefe, wohin sie gehörten, sortiren und von allen briefen, welche er bringt oder mitnimbt, eine ordentliche Carte wochentlich formiren können, auch in Gesete ein eigenes hauß bestellen, wo die briefe aus dafigem Gogericht und von anderen orthen beständig abgelegt und abgehohlet werden könnten. — 4. müste der Bott zulängliche Caution stellen und zu aller H. Contribuenten sicherheit bey hiesiger Regierung den aydt abstaten und ahngeloben, daß er sein Ambt getreulich verrichten, keine briefe liegen lassen noch eröffnen oder verlesen, weder einem frembden. alß ahn den der brief gehört, wolle zu handen kommen lassen. — 5, könnte dem Botten freigelassen werden, mit denen Clösteren und adelichen häußeren, welche sich dieser gelegenheit bedienen wolten, entweder auf ein jährliches gehalt zu accordiren oder sich die Briefe stückweiß bezahlen zu lassen.“

Quelle:

„Blätter zur näheren Kunde Westfalens“

Organ des historischen Vereins für das Herzogthum Westfalen.

Herausgegeben durch Dr. K. Tücking, XIII. Jahrgang 1875

Brief-Taxe

von Münster nach sämtlichen preussischen Postanstalten
im Umkreise von 20 Meilen.

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Sgr		Sgr		Sgr
		Beef	2	Bornheim	2
		Belecke	1	Bottrop	1
Ahaus	1			Bourscheid	2
Ahlen	1	Benninghausen	1	Bracht	2
		Benrath	2	Brakel	2
Ahsen	1	Bensberg	2		
Aldefert	2	Bergheim	1	Brederfeld	1
Aldenhoven	2	Berleburg	2	Bredelar	2
				Brehell	2
Allendorf	1	Benel	2	Brilon	2
Alpen	2	Bevergern	1		
		Beverungen	2	Brück (Stöln)	2
Altena	1	Beyenburg	2	Brüggen	2
		Bielefeld	1	Brühl	2
Altenberge	1	Bigge	2	Büderich	2
Altenhundem	2	Billerbeck	1	Buer	1
Altentkirchen (Cobl.)	2	Bilstein	2	Buir	2
				Buldern	1
Auholt	2	Bislich	2	Bünde	1
Aurad	2			Burbach	2
Auröchte	1	Blankenstein	1	Büren	1
Aplerbeck	1	Bocholt	1	Burg (Düsseldorf)	2
Appelhülsen	1	Bochum	1	Burgsteinfurt	1
Arsberg	1	Bockum	2	Burgwaldbüchel	2
Arolsen	2	Bödefeld	1		
Asbach	2	Bonn	2		
Ascheberg	1			Calcar	2
Affinghausen	2	Borbeck	1		
Attendorf	2	Borgentreich	2	Camen	1
		Borgholz	1	Camp	2
		Borgholzhausen	1	Cappeln	1
Balve	1	Borghorst	1	Cappellen	2
Barmen	2	Bork	1	Castrop	1
Beckum	1	Borken	1	Clarholz	2
Bedburg	2	Born	2	Cleve	2

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Sp		Sp		Sp
		Gilpe	1	Glehn	2
		Gitorf	2		
Eßfeld	1	Elberfeld	2	Goch	2
Essen	2	Espe	2	Godesberg	2
		Elten	2	Gräfrath	2
Gorbach	2	Emmerich	2	Gressfrath	2
		Emsdetten	1	Greven	1
Gronenburg	2	Engelskirchen	2		
Grefeld	2	Enger	1	Grevenbroich	2
Kreuzthal	2	Epe	1	Gronau	1
Krombach	2	Erkelenz	2	Grüne	1
Kronenberg	2	Erkrath	2	Grünthal	2
Daaden	2	Erndliebriick	2	Summersbach	2
Dabringhausen	2	Erwitte	1	Güterloh	1
Dahlen	2				
Darfeld	1	Eslohe	2	Hagen	1
Datteln	1	Essen	1	Halle i. W.	1
				Hallenberg	2
Delbrück	1			Haltern	1
Derschlag	2			Halver	2
Deuz	2	Fischbach (Nieder)	1	Hamm	1
Dhünn	2			Hamminkeln	1
Dielingen	1	Frechen	2	Harfswinkel	1
		Frechenhorst	1	Haspe	1
Diestebde	2	Fredeburg	2	Hattingen	1
Dingden	1	Freienohl	1	Hausberge	2
Dinslaken	2	Freundenberg	2	Heedfeld	2
Dormagen	2	Fürstenberg (Winden)	2	Heessen	1
Dorsten	1	Fürth	2	Heiden	1
Dortmund	1			Heiligenhaus	2
		Garzweiler	2	Heinsberg	1
Drensteinfurt	1	Gehrden	2	Hemer	1
Driburg	2			Hennef	2
Dringenberg	2	Geldern	2	Herbede	1
Drolshagen	2	Gelsenkirchen	1	Herbern	1
Dülken	2				
Dülmen	1	Gerresheim	2	Herbede	1
		Gescher	1	Herdorf	1
Duisburg	2	Gesecke	1	Herford	1
Düsseldorf	2	Gebelsberg	1	Herne	1
Eckenhagen	2	Giesenkirchen	2	Herscheid	2
		Glabbach (Essen)	2	Herstelle	2
		Glabbach (Düsseldorf)	2	Herzebrock	1

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	2gr		2gr		2gr
Hilchenbach	2	Kreifersweg	2		
Hilden	2	Laasphe	2		
Hille	2	Laer	1	Medebach	2
		Lahde	2	Meinerzhagen	2
Hofstadt	1	Langenberg	2	Menden	1
Höhe (auf der)	2	Langenfeld	2	Mengede	1
Holten	1	Langerfeld	2	Mengeringhausen	2
				Meschede	1
Homburg	2	Latum	2	Metelen	1
	2			Mettingen	1
Hopsten	1	Lechenich	2	Mettmann	2
Hörbe	1	Legden	1	Meurs	2
Horrem	2	Leichlingen	2	Milspe	1
Horstmar	1	Lengerich	1	Minden	2
Hörter	2	Lenhausen	2		
Hückelhoven	2	Lennep	2	Mittl.	2
Hückeswagen	2	Levern	1	Mühlheim a/Nh.	2
Huckingen	2	Liblar	2	Mühlheim a. d. Ruhr.	2
Hüls	2	Lichtenau	2		
Hülfsbusch	2	Lieberhausen	2		
Hüsten	1	Lienen	1		
Jackerath	2	Limbürg	1	Meersen	2
Jebenbüren	1	Linden	1	Meheim	1
		Lindlar	2	Metphen	2
Jerlohn	1	Linn	2	Neuenkirchen Minden	1
Jesselburg	2	Linnich	2	Neuenkirchen Münster	1
Jsum	2			Neuenrade	1
Jüchen	2	Lipporg	1	Neuhaus	1
Jülich	2	Lipp Springs	1	Neunkirchen (Süchen)	2
		Lippstadt	1	Neunkirchen (Opladen)	2
Kaiserswerth	2	Lobberich	2	Neunmühl	2
Kaldenkirchen	2			Neunkirchen Arnstg.	2
Kammich	1	Lövenich	2	Neuß	2
		Lübbecke	2	Neustadt (Stein/Berg.)	2
Kempen	2	Lüdenscheid	2		
Kerpen	2	Lüdinghausen	1	Neuiges	2
Kervenheim	2	Lügde	2	Niederberge	1
Kettwig	2	Lünen	1		
Kevelaer	2	Lüttringhausen	2	Niederfruchten	2
Kierspe	2			Niederfessmar	2
		Maerl	1	Niedersfeld	2
Kirchen	2			Neheim	2
		Marienheide	2	Nienborg (Münster)	1
Königswinter	2			Nienkerf	2

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Egr		Egr		Egr
Nordkirchen	1	Kellinghausen	1	Schwerte	1
Nordwalde	1			Senden	1
Nottuln	1	Kemlingrade	2	Sendenhorst	1
Nümbrecht	2	Kemscheid	2	Seppenrade	1
Oberhausen	1	Kembaum	1	Siegburg	2
Oberkirchen	2	Rheda (Minden)	1	Siegen	2
		Rhede (Münster)	1		
Ochtrup	1			Soest	1
Odenkirchen	2	Rheinberg Düsseldorf	2	Solingen	2
Obt	2			Sonsbeck	2
Osbe	1	Rheine	1	Spenge	1
Osdenborn (Preuß.)	1	Rheydt	2	Sprockhoel	1
Othligs	2	Rhoden	2	Stadtberge	2
Olsen	1	Riesenbeck	1		
Olpe	2	Rietberg	1	Stadtlohn	1
Olzberg	2	Rittershausen	2	Steel	1
Opladen	2	Rönshahl	2	Steinheim	2
Orsoy	2	Ronsdorf	2	Sterkrade	1
Ossenborn	2				
Ostbevern	1	Roth	2	Stolzenbach	2
Osterath	2	Ruhrort	2	Stommeln	2
Osterwick (Münster)	1	Rüggeberg	1	Strälen	2
Ottenstein	1	Ründeroth	2	Strasserhoff	2
Ottmarsbocholt	1	Rüthen	1	Stromberg (Münster)	1
Ogenrath	2	Saalhausen	2		
Overath	2	Saarn	2	Süchteln	2
Paderborn	1	Sachsenberg	2	Süblahn	1
Peckelsheim	2	Sachsenhausen	2	Sundern	1
Peppenberg	2	Särbeck	1	Tecklenburg	1
Petershagen	2	Salzkotten	1	Telgte	1
Plettenberg	2	Sassenberg	1	Thönis (St.)	2
		Sassendorf	1	Tiz (Aachen)	2
Pyrmont	2				
Rade vorm Walb	2	Scherfede	2	Uckerath	2
Räsfeld	1	Schermbek	1	Udem	2
Rahden	2	Schildesche	1	Uma	1
Ramsdorf	1	Schlebusch	2		
		Schlüsselburg	2	Unter Barmen	2
Rattingen	2	Schmallenberg	2	Uerdingen	2
Recke	1				
Recklinghausen	1	Schoeppligen	1	Walbert	2
Rees	2	Schwanenberg	2		
Rehme	2	Schwelm	2	Welbert	2

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Sgr		Sgr		Sgr
Velen	1	Weeze	2	Wiedenbrück	1
Vertrath	2	Wegberg	2	Wiehl	2
Veremold	1	Wetden	2	Wibungen	2
Viersen	2			Wilhelmsthal	2
		Wesschenennest	2	Willebadessen	2
Blottho	2			Willich	2
Blun	2	Welwer	1	Wimbern	1
Bogelsang	1	Werden	2	Winningen	2
Bohwinkel	2	Werdol	1	Winterberg	2
Bolmarstein	1	Werl	1	Wipperfürth	2
Börde	1	Wermelskirchen	2	Wissen	2
Borst	2	Werne	1	Witten	1
		Werth	1		
Breden	1	Werther	1	Wizheiden	2
Wachtendonk	2	Wesel	2	Wolbeck	1
Wadersloh	1	Wesseling	2	Wulfen	1
Wahn	2	Weßum	1	Wülfrath	2
Wald	2	Westheim	2	Wupperfeld	2
		Westhofen	1	Xanten	2
Waldbröl	2	Wetter	1		
Waltrop	1	Wetteringen	1		
Warburg	2				
Warendorf	1	Wevelinghoven	2	Cöthen	3½
Warstein	2	Wichlinghausen	2	Güsten	3½
		Wiekrath	2	Nienburg	3½
Wattenscheid	1	Wiekrathberg	2	Roßlau	4

Das Porto nach allen in vorstehender Taxe nicht verzeichneten Preussischen Postanstalten beträgt für den einfachen Brief
3 Sgr.

II. Brief-Taxe nach Braunschweig.

Der einfache Brief kostet von Münster nach

Amelunxborn	2 Sgr.	Fürstenberg	2 Sgr.
Bevern	2 "	Holzminde	2 "
Delligsen	2 "	Ottenstein	2 "
Eschershausen	2 "	Stadt Osbendorf	2 "

Das Porto nach allen in vorstehender Taxe nicht verzeichneten Braunschweigschen Postanstalten beträgt 3 Sgr.

III. Brief-Taxe nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein gehörigen Staaten

Der einfache Brief kostet von Münster nach allen

- a) in Baiern
- b) in Mecklenburg = Strelitz
- c) in Oesterreich (mit Ausnahme der in der Lombardei belegenen durch die Schweiz zu spedirenden Postanstalten, wohin der einfache Brief frankirt $4\frac{3}{4}$ Sgr. unfrankirt $5\frac{3}{4}$ " kostet.)
- d) in Sachsen
- e) in Schleswig-Holstein belegenen Postanstalten im Frankirungsfalle 3 Sgr. unfrankirt 4 Sgr.

IV. Taxe des einfachen Briefes nach den wichtigsten nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein gehörigen Orten und Ländern.

Bei Briefen nach Amerika, überhaupt nach allen überseeischen Ländern, muß der Weg, welchen dieselben nehmen sollen vom Absender ausdrücklich durch einen entsprechenden Vermerk auf der Adresse-angegeben sein. Die gewöhnlichsten Wege sind:

1. via London durch Belgien mit Frankozwang; der einfache $\frac{1}{2}$ Loth schwere Brief kostet $16\frac{3}{4}$ Sgr.
2. via London durch Holland oder Hamburg mit Frankozwang der einfache 1 Loth schwere Brief kostet $16\frac{3}{4}$ Sgr.
3. via Bremen per Dampfschiff mit Frankirungsfreiheit, franko Bremerhafen, der einfache 1 Lth: schwere Brief kostet 5 Sgr. — franko bis zum Bestimmungsorte, der einfache 1 Loth schwere Brief kostet $16\frac{1}{4}$ Sgr.
4. via Bremen per Segelschiff, Frankozwang bis Bremerhafen, der einfache 1 Loth schwere Brief kostet $4\frac{1}{4}$ Sgr.
5. via Frankreich per Packetboot der franz. Marine, Frankozwang, der einfache $\frac{1}{2}$ Loth schwere Brief kostet $12\frac{1}{2}$ Sgr.
6. via Frankreich per Privatschiff, Frankozwang, der einfache $\frac{1}{2}$ Loth schwere Brief kostet $8\frac{1}{4}$ Sgr.

Die ad 1. angegebene Expedition ist die sicherste und schnellste. Rekommandirte Briefe nach überseeischen Ländern sind nicht zulässig.

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Gewicht einf. Brfs. Loth.	Sgr.		Gewicht einf. Brfs. Loth.	Sgr.
Narau	1	7 $\frac{3}{4}$	Dordrecht	2 $\frac{3}{4}$	5 $\frac{1}{2}$
Alkmaar	1	6 $\frac{1}{2}$	Eisenach	2	5
Amersfoort	1	4 $\frac{1}{2}$	Ems	2	4
Amsterdam	1	5 $\frac{1}{2}$	England n. allen. Ort.	1	10
Antwerpen	1	6 $\frac{1}{2}$	Ellwangen	1	9
Appenzell	1	8 $\frac{1}{2}$	Emden	2	4 $\frac{1}{2}$
Arnheim	1	3	Frankfurt a. M.	2	4 $\frac{1}{2}$
Aschendorf	1	3 $\frac{3}{4}$	Freiburg (Baden)	1	6 $\frac{1}{4}$
Athen (via Triest.)	1	11 $\frac{1}{2}$	Freiburg (Schweiz)	1	9
Baden = Baden	1	5 $\frac{3}{4}$	Fulda	2	5 $\frac{1}{4}$
Basel	1	7 $\frac{1}{2}$	Genf	1	10
Bern	1	8 $\frac{1}{2}$	Gent	2	6 $\frac{1}{2}$
Besançon	1	7 $\frac{1}{2}$	Gera	2	7
Bingen	1	4 $\frac{1}{2}$	Giessen	2	5
Bordeaux	1	7 $\frac{1}{2}$	Glarus	2	9 $\frac{1}{2}$
Bremen	1	3 $\frac{1}{4}$	Gotha	2	5 $\frac{3}{4}$
Brügge	1	6 $\frac{1}{2}$	Greiz	2	6
Brüssel	1	6 $\frac{1}{2}$	Gröningen	2	6
Bucarest	Landweg Seeweg	7 $\frac{3}{4}$ 11 $\frac{1}{2}$	Haag	2	6 $\frac{1}{2}$
Calw	1	8 $\frac{1}{2}$	Haarlem	2	6 $\frac{1}{2}$
Carlsruhe	1	5 $\frac{3}{4}$	Hanau	2	4
Cassel	1	3 $\frac{1}{4}$	Hannover	2	4
Coburg	1	6 $\frac{1}{2}$	Heidelberg	2	5
Constantinopel	Landweg Seeweg	7 $\frac{3}{4}$ 11 $\frac{1}{2}$	Heilbronn	2	8 $\frac{1}{4}$
Celle	1	4 $\frac{3}{4}$	Hechingen	1	9
Cloppenburg	1	4 $\frac{3}{4}$	Hersfeld	2	4 $\frac{1}{2}$
Constanz	1	9 $\frac{1}{2}$	Herzogenbusch	2	5 $\frac{1}{2}$
Copenhagen	1	11	Hildesheim	2	4
Darmstadt	1	5 $\frac{1}{4}$	Homburg v. d. Höhe.	2	4 $\frac{1}{2}$
Detmold	1	2	Hurg	2	1 $\frac{1}{4}$
Deventer	1	4 $\frac{1}{2}$	Jena	2	6 $\frac{1}{2}$
Dieppe	1	7 $\frac{1}{2}$	Jever	2	6 $\frac{1}{2}$
			Kampen	2	5 $\frac{1}{2}$
			Kehl	2	6 $\frac{1}{2}$
			Keer	2	4 $\frac{1}{2}$

Der einfache Brief kostet von Münster nach

	Gewicht d. einf. Brfs. Loth. Sgr.		Gewicht d. einf. Brfs. Loth. Sgr.
Beunwarben	6 $\frac{1}{2}$	Pforzheim	5 $\frac{3}{4}$
Beyden	6 $\frac{1}{2}$	Rastatt	5 $\frac{1}{2}$
Bemgo	2	Rostock	6
Bimburg	4 $\frac{1}{4}$	Rotterdam	6 $\frac{1}{2}$
Bingen	1 $\frac{3}{4}$	Rudolstadt	6 $\frac{1}{4}$
Böwen	6 $\frac{1}{2}$	Rüdesheim	5
Bohne	4	Rußland n. allen Ort.	1
Bübeck	5 $\frac{1}{4}$	Saalfeld	6
Büttich	4 $\frac{3}{4}$	Schaffhausen	7 $\frac{1}{4}$
Lucern	8 $\frac{1}{4}$	Schmalkalden	5 $\frac{1}{4}$
Luxemburg	5	Schwerin (Mecklenb.)	5
Lyon	7 $\frac{1}{2}$	Schweden n. allen Ort.	11
Mainz	4 $\frac{1}{2}$	Sigmaringen	9
Mannheim	4 $\frac{3}{4}$	Solothurn	8 $\frac{1}{4}$
Marburg	4	St. Gallen	7 $\frac{3}{4}$
Mastricht	4	Strasbourg	5 $\frac{3}{4}$
Marseille	7 $\frac{1}{2}$	Stuttgart	8 $\frac{1}{2}$
Meiningen	5 $\frac{3}{4}$	Stade	6
Mechelen	4 $\frac{3}{4}$	Tilburg	5 $\frac{1}{2}$
Middelburg	7	Tournay	6 $\frac{1}{4}$
Mürten	10	Tübingen	8 $\frac{1}{4}$
Namur	6 $\frac{1}{2}$	Utrecht	5 $\frac{1}{2}$
Neuschâtel	10	Verdiers	4
Nimwegen	3	Warschau	23 $\frac{1}{2}$
Norden	5	Weilburg	5
Norwegen n. allen Ort.	13 $\frac{1}{2}$	Weimar	6 $\frac{1}{4}$
Offenbach	4 $\frac{3}{4}$	Wiesbaden	4 $\frac{3}{4}$
Offenburg	6 $\frac{1}{4}$	Werthheim	5 $\frac{1}{4}$
Oldenburg	5 $\frac{1}{4}$	Worms	5 $\frac{1}{4}$
Ostende	6 $\frac{1}{2}$	Ypern	6 $\frac{1}{2}$
Osabrück	2	Zaandam	5 $\frac{1}{2}$
Papenburg	3 $\frac{3}{4}$	Zwolle	4 $\frac{1}{2}$
Paris	7 $\frac{1}{2}$	Zürich	7 $\frac{1}{4}$
		Zütpfen	4

Die wichtigsten Bestimmungen über die Porto-Taxe, Verpackung, Versendung, Garantie und über den Postzwang auf den Preussischen Posten.

A. Car - Bestimmungen.

§. 1.

Das vorstehende mit I. bezeichnete Verzeichniß weist das Porto nach allen preussischen Postanstalten für den einfachen Brief nach. Ein einfacher Brief ist ein solcher, der das Gewicht von 1 Loth Zollgewicht oder $1\frac{1}{8}$ Loth preussisch nicht erreicht. Für schwere Briefe wird erhoben:

	bis $1\frac{1}{8}$ Loth preussisch	etc.	einfaches Briefporto
von $1\frac{1}{8}$ Lth.	bis $2\frac{1}{4}$ " "	" "	zweifaches " "
" $2\frac{1}{4}$ "	" $3\frac{3}{8}$ " "	" "	dreifaches " "
" $3\frac{3}{8}$ "	" $4\frac{1}{2}$ " "	" "	vierfaches " "
" $4\frac{1}{2}$ "	" 9 " "	" "	fünffaches " "
" 9 "	" und darüber "	" "	sechsfaches " "

Briefe dürfen in der Regel das Gewicht von 16 Loth nicht überschreiten.

Briefe und Pakete mit Acten, Papiergeld, Staatspapieren, Dokumenten und gedruckten Sachen mit schriftlichen Einschaltungen werden so lange mit der vorstehenden Taxe belegt, bis das Porto nach der Paket-Taxe mehr beträgt. — Gehören mehrere Pakete mit Schriften u. zu einer Adresse, so wird für jedes einzeln das Porto besonders berechnet. Einlagen in Briefen, versiegelte und unversiegelte werden nicht besonders, sondern nur nach dem Gesamt-Gewichte des Briefes taxirt.

Briefe zur Vertheilung an Postanstalten zu adressiren, ist nicht gestattet; geschieht dies dennoch, so wird für jeden einzelnen Brief das tarifmäßige Porto erhoben.

§. 2.

Recommandirte Briefe zahlen außer dem Porto für gewöhnliche Briefe 2 Sgr. Recommendations-Gebühr ohne Unterschied der Entfernung. Es steht dem Absender frei, dergleichen nach dem Inlande bestimmte Briefe mit oder ohne Kreuz-Couvert, ein oder fünfmal zu verriegeln und frankirt oder unfrankirt abzusenden. Recommandirte Briefe nach dem Auslande müssen frankirt werden. — Die Bestellung der recommandirten Briefe muß auf Verlangen von der Postbehörde speziell nachgewiesen werden. Verlangt der Absender die Beibringung einer Empfangsbcheinigung von dem Adressaten, so muß dies Verlangen schriftlich auf der Adresse ausgedrückt werden. In diesem Falle ist der Eintiefungsschein der Postanstalt demnächst gegen die Original-Quittung des Adressaten zurückzugeben.

§. 3.

Kreuzband-Sendungen, gedruckte Circulaire, Preis-Courante, welche außer der Adresse, der Unterschrift und dem Datum nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen den vierten Theil des Briefportos nach vorstehender Gewichts-Scala (§. 1.) Für unfrankirte Kreuzbände wird das Porto wie für gewöhnliche Briefe erheben. Mehrere unter ein und demselben Kreuzbände verpackte Circulaire werden als eine Sendung betrachtet und dafür der vierte Theil des tarifmäßigen Briefporto berechnet. Sind aber die einzelnen Circulaire mit besonderen Adress-Umschlägen versehen, so kommt für jeden einzelnen Kreuzband das obige Porto, höchstens jedoch das Briefporto nach dem Gesammt-Gewichte der Sendung zur Erhebung.

§. 4.

Für **Waaren-Proben** (Muster) in Briefen oder den Briefen angehängt und als solche kenntlich und insofern der Brief ohne die Proben unter $1\frac{1}{8}$ Loth preuß. exc. wiegt, wird bis zum Gewichte von $2\frac{1}{2}$ Loth preuß. exc. nur einfaches, bei schwererem Gewichte die Hälfte des Briefportos nach der Gewichts-Progression (§. 1.) erhoben. — Diese Moderation ist nicht durch die Frankatur bei der Aufgabe bedingt.

§. 5.

Für **Briefe**, welche dem Adressaten nachgesandt werden, wird nur so lange aufs Neue Porto zugeschlagen, bis der höchste Satz von 3 Sgr. für den einfachen Brief erreicht ist. —

§. 6.

Das **Packet-Porto** beträgt für jede 5 Meilen (in gerader Linie gemessen) und jedes Pfund 2 Pfennige per Post. Findet die Beförderung ausschließlich auf der Eisenbahn statt, so tritt eine Ermäßigung um $\frac{1}{2}$ Pfennig pro Pfund ein. Die Entfernung von

5 zu 5 Meilen weist die 2te Colonne (Progressions-Nummer) der bei jeder Postanstalt befindlichen im Ausgang ange schlagenen Portotaxe nach.

Als geringster Satz für ein Packet gilt jedoch das doppelte Briefporto.

Für mehrere Packete zu einer Adresse ist wenigstens dreifaches Briefporto zu zahlen.

Der zu einem Packete gehörige Brief geht bis zu dem Gewichte von $1\frac{1}{2}$ Lth. preuß. exc. frei; vom Uebergewichte wird das Porto nach der Bestimmung im §. 1. erhoben.

§. 7.

Bei Versendung von **baarem Gelde** (Gold oder Silber) wird erhoben a. das Porto nach dem Gewichte, wie für gewöhnliche Packete (§. 1.) b. eine Affecuranz-Gebühr (Garantie-Prämie), welche beträgt

	unter bis	über 50 u. darz	
	50 Thlr.	über für jede	
		100 Thl.	
auf Entfernungen unter und bis 10 Meil.	$\frac{1}{2}$ Sgr.		1
" " über 10 Meil. bis 50 "	1		2
" " " 50 Meilen	2		4

Ueberschießende Beträge über 100 Thlr., so gering sie auch sein mögen, werden für 100 Thlr. voll gerechnet.

Bei Geldsendungen in baarem Gelde oder in Papiergeld (Cassen-Anweisungen, Banknoten) über 1000 Thlr. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil eine Ermäßigung der Affecuranz-Gebühr auf die Hälfte der vorstehenden Sätze ein.

§. 8.

Bei Versendung von **Papieren**, deren Werth declarirt worden ist, wird erhoben a) das Porto nach dem Gewichte (§. 1.) b) eine Affecuranz-Gebühr, welche die Hälfte der im §. 7. angegebenen Sätze beträgt.

§. 9.

Für vermischte Geldsendungen, (Gold und Silber mit Papiergeld in Briefen oder Packeten zusammengepackt) wird erhoben:

a) das Porto nach dem Gewichte bei Briefen höchstens jedoch zweifaches Briefporto; b) die Affecuranz-Gebühr 1. bei Sendungen unter 100 Thlr. nach demjenigen Theile der Sendung, welche die größere Hälfte ausmacht, sind baares Geld und Packete in ihren Beträgen gleich nach dem Satze für Papiergeld. 2. Bei Sendungen über 100 Thlr. für jede Geldsorte, so gering auch der Betrag derselben sein mag, besonders. Das Gewicht eines Geldbriefes darf niemals 16 Loth übersteigen.

§. 10.

Auf Briefe können **baare Einzahlungen** bis zu 25 Thlr. zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Preussischen, der Mecklenburg-Strelitzschen und der Mecklenburg-Schwerinschen Post-Verwaltung geleistet werden. Dergleichen Briefe können frankirt und unfrankirt abgesandt werden. Es wird dafür erhoben a) das tarifmäßige Briefporto und b) die Einzahlungs-Gebühr, welche für jeden Thaler oder jeden Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr. beträgt. Auf Packet oder Geld-Adressen, Geld- oder recommandirten Briefen werden baare Einzahlungen nicht angenommen.

§. 11.

Es steht Jedermann frei, durch Vermittelung der Post Geldbeträge (**Post-Vorschüsse**) auf Briefen und sonstigen Sendungen bis zum Betrage von 50 Thlr. von dem Adressaten einzuziehen. Von der Beurtheilung des betreffenden Postbeamten hängt es aber ab, ob er den Vorschuß gleich bei Einlieferung der Sendung auszahlen will, oder ob er die Anzeige der Post-Anstalt am Bestimmungsorte, daß der Adressat den Vorschuß eingelöst habe, abwarten will. Im ersteren Falle muß er die Zahlung zwar aus den Mitteln der Postcasse aber auf eigene Gefahr leisten; im zweiten Falle erhält der Absender eine Empfangsbescheinigung von der Postanstalt. Für Post-Vorschüsse ist zu erheben a) das tarifmäßige Porto für den Brief oder das Packet b) an Pro-Cura, die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

	unter	5 Sgr.	nichts
von 5 Sgr. bis		15 „	1 Sgr.
über 15 „ für jede		15 Sgr.	
bis 10 Thlr.			1 Sgr.
über 10 Thlr. außer den			
Sätzen bis 10 Thlr, für jede		15 Sgr.	$\frac{1}{2}$ „

Dergleichen Sendungen dürfen bei der Aufgabe nicht frankirt werden.

§. 12.

Für **Laufzettel** (offene Requisitionen) über die Bestellung und den Verbleib von Postsendungen oder Behufs Berausbestellung von Extrapost-Pferden wird nur das Porto für gewöhnliche Briefe erhoben. Dieselben müssen bei der Aufgabe frankirt werden.

Es ist zwar Jedermann gestattet, bei etwa entstandenen Zweifeln über die richtige Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Laufzettel durch die Post-Anstalten abzusenden, er muß dieselben jedoch selbst aufsetzen. Ueber gewöhnliche (nicht recommandirte) Briefe kann ein Nachweis über die Expedition nicht geführt werden; behauptet daher der Adressat, einen solchen Brief nicht erhalten zu haben, so ist die Post-Anstalt nicht im Stande die Richtigkeit der Erklärung des Adressaten nachzuweisen oder zu vertreten. In diesem Falle wird die Absendung eines Laufzettels daher ohne Nutzen sein.

§. 13.

Für Briefe, Packet-Adressen, und Geldscheine, welche durch den Briefträger an den Adressaten bestellt werden, ist ein Bestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden einzelnen dieser Gegenstände zu entrichten. Diese Gebühr wird zur Königl. Casse berechnet. — Das Bestellgeld kann auch vom Absender vorausbezahlt werden.

§. 14.

Wünscht der Absender, daß ein Brief zc. sogleich nach Ankunft der Post durch einen expressen Boten bestellt werde, so ist dafür eine Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für Stadtbriefe und 5 Sgr. pro Meile für Briefe nach dem Lande (Orten, wo sich keine Postanstalten befinden) zu entrichten. Diese Gebühr ist in der Regel vom Absender voraus zu bezahlen; auf besonderes auf dem Briefe schriftlich auszu-drückendes Verlangen, kann dieselbe jedoch auch vom Adressaten eingezogen werden.

Dergleichen Briefe müssen mit der deutlichen Bezeichnung per Expressen und mit dem Vermerk, daß oder ob die Bestellung auch zur Nachtzeit erfolgen soll, versehen sein. —

§. 15.

Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Bestellgeldes werden auf den Adressen zc. mit blauer Tinte in Silber Groschen notirt.

§. 16.

Wenn ein Correspondent **Conto** bei der Postanstalt halten will, so hat er dafür eine Conto-Gebühr von höchstens 5 p. Ct. des creditirten Portos und mindestens 5 Sgr. monatlich zu entrichten. Das Conto muß aber monatlich, und zwar gleich nach Ablauf jeden Monats, berichtet werden.

§. 17.

Briefe von Privat-Personen an des Königs Majestät, an Mitglieder der Königl. Familie, an Königl. Behörden und an hohe Staats-Beamte, insofern sie ausschließlich das Interesse des Absenders betreffen und Bittschriften oder dergleichen enthalten, müssen frankirt werden.

B. Verpackung und Versendung.

§. 1.

Alle Briefe müssen fest verschlossen und so adressirt sein, daß über die Person des Empfängers und über die Lage des Bestimmungs-ortes kein Zweifel entstehen kann.

Bei Briefen nach Dörfern ist daher die nächste Postanstalt oder wenn diese nicht bekannt, der Kreis, in welchem dasselbe belegen ist,

anzugeben. — Der Vermerk frei darf auf den Briefen nicht durchstrichen oder ausgeradirt sein. —

§. 2.

Geldbriefe oder Briefe mit declarirtem Werthe müssen, auch wenn der Inhalt noch so gering ist, mit einem Kreuz=Couvert und 5 Siegeln versehen sein.

§. 3.

Pakete müssen haltbar verpackt und mit dem Siegel des Begleitbriefes versiegelt sein. Die Signatur muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben, Nummern oder Zeichen und aus dem Bestimmungsorte der Sendung bestehen; befindet sich an letzterem keine Postanstalt, so muß auch die zunächst gelegene Postanstalt in der Signatur enthalten sein. Das höchste Gewicht eines zur Beförderung mit der Post anzunehmenden Packetes soll in der Regel 100 \mathfrak{R} nicht übersteigen.

§. 4.

Bei Packeten mit Geld oder Werths=Angabe, muß die Signatur außer den im §. 3. angegebenen Zeichen auch den Betrag der Werths=Angaben enthalten. Dergleichen Pakete oder Beutel müssen von doppeltem Leinen und gut genäht, die auswendige Naht muß gestiegelt sein. Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 \mathfrak{R} nicht übersteigen. Schwerere Geldsummen sind in Fässern zu versenden; das Geld darf in diesen aber nicht bloß enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. — Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf 120 \mathfrak{R} nicht übersteigen.

§. 5.

Bei recommandirten Packeten muß in der Signatur auch der Vermerk „recommandirt“ enthalten sein.

§. 6.

Mangelhaft verpackte Sendungen werden nur in dem Falle zur Beförderung angenommen, wenn der Absender durch einen Vermerk auf der Außenseite des Briefes erklärt, daß er auf Ersatz und Entschädigung verzichte und wenn dadurch weder anderen Gegenständen ein Nachtheil zugesügt noch die Ordnung im Dienstbetriebe gestört wird.

§. 7.

Auf dem Begleitbriefe der Sendung muß die äußere Beschaffenheit, die Signatur und der Werth, wenn ein solcher declarirt ist, genau bezeichnet sein. Der Begleitbrief muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel=Bogen Papier bestehen, dessen Falten mit demselben Patschaft zu schließen sind, mit welchem das Packet versiegelt ist. — Der Begleitbrief kann auch ein vollständiger Brief sein. Derselbe darf aber in allen Fällen (§. 3—5) niemals mit Geld oder Gegenständen von declarirtem Werthe beschwert sein. Eben so wenig werden baare Einzahlungen auf Packet=Sendungen angenommen, wozu gegen Post=Vorschüsse auf Packet= und Geld=Sendungen vorkommen können.

§. 8.

Schießpulver, Feuerwerksgegenstände, Reib- und Streichzündschwämme und Hölzer, überhaupt alle leicht entzündlichen Materialien sind von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen.

§. 9.

Butter wird nur während der Wintermonate (October bis Ende April) zur Beförderung angenommen.

§. 10.

Unförmliche große Sendungen mit Bäumen, Sträuchen oder sehr leichten Materialien, als Wolle, Watten, Strohwaren werden nur dann angenommen, wenn dieselben im Wagenraume Platz haben.

§. 11.

Weintrauben müssen, wenn sie den Bestimmungsort in 24 Stunden erreichen können, in Schachteln oder Körben, sonst aber in wasserdichten Fässern verpackt sein.

§. 12.

Flüssigkeiten werden nur gut verpackt und zwar ohne Anspruch auf Schadenersatz, wenn sie unterwegs auslaufen sollten, angenommen; auch muß der Absender den anderen Gegenständen etwa hierdurch zugefügten Schaden ersetzen.

§. 13.

Lebende Thiere werden nur dann zur Beförderung mit der Post angenommen, wenn deren Beförderung mit dem postmäßigen Betriebe vereinbar ist. — Blutegel müssen in starken wohlverschürzten Kisten verwahrt und diese falls sie durchlöchert sind, so eingerichtet sein, daß weder die Blutegel herauskriechen, noch von dem zur inneren Verpackung benutzten Moose feuchte Stoffe herausdringen können. Die Blutegel müssen, wenn die Löcher in der Kiste zu groß sind, noch in eine leinene Hülle eingeschlagen sein.

C. Garantie.

§. 1.

Ueber alle declarirten Geld- und Werthsendungen, recommandirte Briefe und Pakete, sowie über geleistete baare Einzahlungen muß dem Absender von der Postanstalt ein Einlieferungsschein (Quittung) unentgeltlich ertheilt werden. Diese Quittungen werden bei etwaigem Verluste der Sendung bei dem von der Postverwaltung zu leistenden Schaden-Ersatz zum Grunde gelegt.

§. 2.

Die Post leistet für den Verlust und die Beschädigung aller ihr vorschriftsmäßig überlieferten Gegenstände vollen Ersatz; ausgenommen in den Fällen, wenn der Verlust oder die Beschädigung erweislich durch äußere Zufälle, ungewöhnliche Begebenheiten, als z. B. Gewitter, oder wenn der Schaden durch mangelhafte Verpackung Seitens des Ab-

senders, entstanden ist. Für undeclarirte Geld- und Werthsendungen wird kein Ersatz geleistet.

Es wird jedoch nur der unmittelbare wirkliche Schaden, nicht aber mittelbarer oder entgangener Gewinn ersetzt.

§. 3.

Nur der Absenderzist berechtigt, Schadenersatz zu fordern.

§. 4.

Bei Geldsendungen wird, wie in §. 1 bemerkt, die sich aus dem Einlieferungs-Scheine ergebende Werth-Declararion bei Festsetzung des Schaden-Ersatzes zum Grunde gelegt. Der Inhalt muß daher stets richtig angegeben sein. Die Postbehörde ist berechtigt zu ermitteln, ob der declarirte Werth den gemeinen Werth übersteigt, da nur dieser ersetzt werden kann. Bei courshabenden Papieren z. B. wird nicht der Nennwerth, sondern nur der Courswerth von Papieren gleicher Gattung ersetzt. — Bei Hypotheken-Documenten und bei Wechselln besteht der gemeine Werth nicht in dem Betrage, worüber das Document lautet, sondern in dem Betrage der Kosten, welche zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Documents verwendet werden müssen, weshalb bei eintretendem Verluste nur diese ersetzt werden, wemgleich der Nennwerth des Documents auf dem Briefe declarirt gewesen sein sollte.

Hieraus folgt, daß bei courshabenden Papieren der Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Documenten und Wechselln nur der gemeine Werth auf den Adressen oder Briefen zu declariren ist. Hiernach wird auch die Affecuranz-Gebühr (A. §. 3.) erhoben.

§. 5.

Bei undeclarirten Sendungen d. h. ordinären Packeten wird der vom Absender, nöthigenfalls durch Eidesleistung überzeugend nachgewiesene Werth oder die Höhe des Schadens ersetzt.

§. 6.

Es ist auf den Preussischen Posten zwar gestattet, baares Geld oder Papiergeld ohne Angabe des Inhalts (undeclarirt) zu versenden, im Verlustfalle wird dafür aber keine Garantie geleistet. Die unter A. §. 7 u. 8 bezeichnete für die Garantie zu zahlende Gebühr ist so gering, daß jede Geldsendung, selbst solche von wenigen Groschen declarirt werden sollte. Der dadurch zu erlangende Vortheil steht mit der ganz geringen Mehrausgabe und mit Gefahr bei unterlassener Declararion in keinem Verhältniß. Es kostet z. B. ein Brief von Iserlohn nach Breslau mit 100 Thlr. C. Anweis. 1½ Lth. schwer

undeclarirt	6 Sgr.
declarirt	8 "
ein Brief von Aensberg nach Münster mit 50 Thlr. C. u. 1 Lth. schwer	
undeclarirt	1 Sgr.
declarirt	1½ "

§. 7.

Da sich die Affekuranz-Gebühr in der Regel geringer herausstellt, als die Recommandations-Gebühr, so wird es zweckmäßiger sein, Wechsel, namentlich von geringem Betrage, unter Beobachtung der in §. 4 allegirten Bestimmung, in declarirten als in recommandirten Briefen zu versenden.

D. Postzwang in Bezug auf die Versendung.

§. 1.

Alle versiegelte, zugenahte oder sonst verschlossene Briefe müssen mit der Post versandt werden. Für jeden gelegentlich beförderten verschlossenen Brief tritt beim ersten Contraventionsfalle eine Geldbuße von 10 Thlr., im Unvermögensfalle 8 tägiges Gefängniß ein, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Die Strafe trifft sowohl den Absender als den Besteller. Diefelben Strafen treten auch bei dem Mißbrauche portofreier Rubriken oder der Dienststempel ein. Gegen Beamte, welche sich dieses Mißbrauches schuldig machen, sollen diese Strafen noch verschärft werden.

§. 2.

Briefe dürfen unter andern einer geringeren Taxe unterliegenden Gegenständen z. B. unter gedruckten Sachen nicht verpackt werden, um auf diese Art die Post-Einkünfte zu schmälern. Contraventionen werden für jeden der tarifmäßigen Taxe entzogenen Brief mit 10 Thlr. bestraft. — Die Postbehörde ist daher berechtigt, Kreuzbandsendungen zu diesem Behufe zu öffnen.

§. 3.

Pakete bis 40 Pfund müssen der Post zur Beförderung übergeben werden. Auf den ersten Contraventionsfall steht sowohl für den Absender als auch für den Besteller eine Geldstrafe von 50 Thlr., auf den zweiten eine solche von 100 Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

In weiteren Wiederholungsfällen tritt Confiscation der Wagen und Pferde ein. Diese Bestimmung darf auch dadurch nicht umgangen werden, daß mehrere an verschiedene Empfänger bestimmte Pakete unter 40 Pfund zusammengepackt werden.

§. 4.

Dem Postzwange unterliegen ferner alles baare Geld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichtes. Contraventionsfälle werden mit den §. 3. angegebenen Strafen belegt.

II. Correspondenz nach Braunschweig.

Die Porto-Taxe-Bestimmungen für Preußen finden auch auf die Correspondenz und Fahrpost-Gegenstände nach und aus Braunschweig Anwendung.

Das Porto für alle in dem vorstehenden mit II. bezeichneten Verzeichnisse nicht genannten Braunschweigischen Postanstalten beträgt für den einfachen Brief 3 Sgr.

III. Correspondenz nach den zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein gehörigen Staaten.

§. 1.

Zum Deutsch-Oesterreichischen Post-Verein gehören gegenwärtig außer Preußen.

- a. Oesterreich mit seinem gesammten Postgebiete einschließl. Ungarns, des Lombardisch-Venetianischen Königreichs und seinen sämmtlichen übrigen außerdeutschen Gebietsstellen.
- b. Sachsen.
- c. Baiern.
- d. Mecklenburg-Strelitz.
- e. Schleswig-Holstein.

§. 2.

Auf den internen Postverkehr in Preußen haben die Bestimmungen dieses Post-Vertrages keinen Einfluß. Dagegen werden die Vereinsbezirke bei der Briefpost als ein vereinigt und ungetheiltes Postgebiet angesehen.

§. 3.

Zur Briefpost gehören gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth bis 4 Loth Zollgewicht oder $4\frac{1}{2}$ Loth preussisch ausschließl. ferner schwerere Briefe, insofern der Absender die Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich auf der Adresse verlangt hat, dann Briefe mit Mustern bis 16 Loth Zollgewichte excl., wobei der Brief das Gewicht von 1 Lth. Zollgewicht nicht erreichen darf, Kreuzhandsendungen bis 4 Loth Zollgewicht excl. und Zeitungen.

§. 4.

Das Porto für unfrankirte Correspondenz wird ohne Rücksicht auf die Landes-Grenzen vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-orte wie folgt erhoben

Bei Entfernungen bis 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 — 20 Meilen	2 "
über 20 Meilen	3 "

für den einfachen Brief.

§. 5.

Für unfrankirte Correspondenz tritt zu den obigen Sätzen noch ein Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief. Dieser Zuschlag tritt auch bei unvollständig frankirter Correspondenz ein.

§. 6.

Außer diesem Porto kommt für die Vereins=Correspondenz weder ein Transit=Porto noch irgend ein Zuschlag (mit Ausnahme der Correspondenz nach und aus der Lombardei bei der Beförderung durch die Schweiz, wofür noch $1\frac{3}{4}$ Sgr. Zuschlag zu erheben ist) zur Erhebung.

§. 7.

Das Porto sowie der Portozuschlag ist nach folgender Gewichts=Progression zu erheben bis $1\frac{1}{2}$ Loth preuß. excl. 1 faches Briefporto.
von $1\frac{1}{2}$ Loth preuß. a $2\frac{1}{4}$ " " " 2 faches "
" $2\frac{1}{2}$ " " " $3\frac{3}{4}$ " " " 3 " "
" $3\frac{3}{8}$ " " " $4\frac{1}{2}$ " " " 4 " "
u. s. w. für jedes fernere 1 Loth Zollgewicht oder $1\frac{1}{2}$ Loth preuß. der 1 fache Briefportosatz mehr.

§. 8.

Kreuzbandsendungen, welche den unter I. A. §. 3. angegebenen Bedingungen entsprechen und bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen ohne Unterschied der Entfernung 4 Pfen. pro Loth excl. nach der im §. 7 bezeichneten Progression. In Preußen wird für

4 Pfennige $\frac{1}{2}$ Sgr.
8 " $\frac{3}{4}$ "

berechnet.

Unfrankirt zahlen dieselben gewöhnliches Briefporto.

§. 9.

Waaren=Proben, welche den Briefen angehängt sein müssen, zahlen für jede 2 Loth Zollgewicht oder $2\frac{1}{4}$ Loth preuß. excl. 1 faches Briefporto. Der Brief selbst darf das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen, andernfalls wird die Sendung mit der Fahrpost versendet, und nach der Fahrpost=Taxe taxirt.

§. 10.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankozwange. Außer dem gewöhnlichen Briefporto ist eine Recommendation=Gebühr von 2 Sgr. voraus zu bezahlen. Unfrankirte Briefe, welche die Bezeichnung „Recommandirt“ tragen, werden wie gewöhnliche Briefe behandelt. Wird die Beibringung einer Empfangsbescheinigung Seitens des Adressaten vom Absender verlangt, so ist dies Verlangen auf der Adresse schriftlich auszudrücken.

§. 11.

Bei Fahrpostsendungen regulirt sich das Porto nach den Entfernungen bis und von den Gebiets=Grenzen, nach den preussischen unter I. A. §. 6. angegebenen Grundsätzen, jedoch ohne die Eisenbahn=Moderation. Zur Fahrpost gehören Briefe von 4 Loth Zollgewicht an, Geld=briefe und Pakete mit oder ohne Werthangaben.

§. 12.

Für jede Fahrpostsendung kommt das Porto nach dem Gewichte und der Entfernung zur Erhebung außerdem bei Sendungen mit Geld oder Werth ein Werthporto.

Als Minimum des Gewicht=Porto wird für jedes Gebiet erhoben

	bis 10 Meilen	1 Sgr.
über 10 Meilen	" 20 "	2 "
" 20 "	" "	3 "

welches so lange erhoben wird, bis das Porto nach dem Satze von 2 Sgr. für jedes \mathfrak{B} und je 5 Meilen mehr beträgt.

§. 13.

Für declarirte Werthsendungen ist außer dem Gewicht=Porto (§. 12) eine Affecuranz=Gebühr für jedes Gebiet besonders zu erheben, welche beträgt

	bis 50 Meilen	für jede 100 Thlr.	1 Sgr.
	über 50	" " 100 "	2 "

mit der Maaßgabe, daß bei geringeren Summen als 100 Thlr. der Betrag für das volle Hundert erhoben wird. Vaeres Geld und Casen=Anweisungen oder sonstige Werthsendungen machen hierbei keinen Unterschied.

§. 14.

Ueberschießende Lothe werden gleich einem Pfunde gerechnet.

§. 15.

Gehören mehrere Pakete zu einer Adresse, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewicht= resp. Werth=Taxe besonders erhoben.

§. 16.

Fahrpostsendungen können entweder ganz frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Eine theilweise Frankatur findet nicht statt.

Anmerkung.

Fahrpostsendungen aus der Rheinprovinz und Westphalen nach Baiern dießseits des Rheins, welche nach den conventionellen Bestimmungen an die tarisichen Post=Anstalten ausgeliefert werden müssen, werden bis zu dem betreffenden Preussischen=Taxisichen Grenzpunkte (in der Regel Altenkirchen) und von der Taxisich=Baierischen Grenzpostanstalt (Aschaffenburg, Seligenstadt) bis zum Bestimmungort in Baiern et via versa mit der Taxe nach dem Vereins=Taxe belegt, wogegen das tarisiche Transit=Porto nach den bisherigen hohen Sätzen zur Erhebung kommt.

Fahrpost=Sendungen nach Schleswig=Holstein, welche über Hannover spedirt werden müssen, sind nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln. Als dießseitiger Tax=Grenzpunkt gilt Minden und für Schleswig=Holstein Hamburg.

Berichtigung der Druckfehler.

Seite 3 bei Klarholz muß heißen 1 Sgr. statt 2 Sgr.
" 4 " Diestedde " " 1 " " 2 "
" 4 " Heinsberg " fort.
" 4 " Herdorf " heißen 2 " " 1 "
Man bittet dies mit der Feder berichtigen zu wollen.

Quelle:

„Neuer Brief-Porto-Tarif nach dem In- und Auslande für Münster und Umgegend nebst den wichtigsten Bestimmungen über Portotaxe, Verpackung, Versendung, Garantie und Postzwang auf den Preußischen Posten“

Zum Gebrauch für das correspondirende Publicum

zusammengestellt und herausgegeben von J. Matthias, Arnsberg, 1850